

Definitionen

Als Kaufgegenstand im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Kraftfahrzeuge verstanden. Verkäufer ist die „Auto-Stahl“ Reparatur und Vertriebs-Gesellschaft m.b.H., im Folgenden kurz „STAHL“ genannt. Als Käufer ist jede juristische oder natürliche Person in ihrer Eigenschaft als Unternehmer oder Verbraucher zu verstehen.

Allgemeines und Geltungsumfang

Die nachfolgenden Bedingungen („AGB“) gelten für Fahrzeughandelsgeschäfte mit dem Käufer. Bedingungen des Käufers bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung, und zwar auch wenn sie eine Bestimmung enthalten, wonach entgegenstehende Bestimmungen nicht gelten sollen. Von den AGB sowie dem Kaufvertragsinhalt ergänzende, abweichende oder sonstige Erklärungen und Zusagen von Mitarbeitern von STAHL (z.B. betreffend Umfang, Lieferzeit, Ausstattung, Preis, Rabatte, sowie Durchführbarkeit von Lieferungen) sind unverbindlich, soweit sie nicht als schriftlich in dem einseitigen Kaufvertrag bestätigt werden. Für Verbraucher kommen die zwingenden Bestimmungen des KSchG zur Anwendung, sofern diese AGB Bestimmungen enthalten sollten, die diesen zwingenden Bestimmungen widersprechen.

I. Zahlungsbedingungen

1. Der Käufer hat den Vertrag erst dann erfüllt, wenn der Kaufpreis samt allen aus dem Kaufvertrag ersichtlichen Nebenspesen bei STAHL eingegangen ist.

2. Zahlungen des Käufers können mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich in dem dafür vorgesehenen Kassabereich der Geschäftsräumlichkeiten von STAHL geleistet und durch Vorlage des von STAHL hierbei ausgefolgten Kassabehelges nachgewiesen werden. Zahlungen sind unabhängig von allenfalls angegebenen Zweckbestimmungen der Reihe nach zunächst auf Umsatzsteuer, Zinsen, Zinseszinsen, diverse Spesen und zuletzt auf den noch aushaftenden vertragsgegenständlichen Preis zu leisten. Zessionen, Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung akzeptiert. Das vereinbarte Entgelt ist unbeschadet einer Anzahlung oder der Leistung eines Reservierungsentgelts auf den Kaufpreis vom Käufer Zug um Zug gegen Übergabe des Kaufgegenstandes auszufolgen.

3. Im Falle eines Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen in der Höhe von 12% (zwölf) p.a. als vereinbart, wobei die Bezahlung allfälliger Mahn-, Inkasso- und Anwaltskosten, soweit sie der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung dienen, als vereinbart gelten. Pro erfolgter Mahnung ist STAHL berechtigt, ein Bearbeitungsentgelt in der Höhe von Euro 30 (dreißig) in Rechnung zu stellen. Für den Fall einer vereinbarten Ratenzahlung tritt Terminverlust ein, sobald der Käufer mit nur einer Zahlung auch nur einer Rate mehr als acht Tage in Verzug gerät.

4. Für die Dauer von 2 Monaten ab Annahme des Kaufanbots gilt der im Kaufangebot angeführte Kaufpreis für beide Vertragsteile als Fixpreis. Nach Ablauf dieser Frist kann es nach Maßgabe der folgenden Regelung zu einer Anpassung des Kaufpreises kommen, sodass dieser gesenkt oder erhöht werden kann. Sollten nach Annahme des Kaufanbotes Umstände eintreten, die sich auf den Kaufpreis in einer Senkung oder Erhöhung auswirken und der vorstehend angeführte Zeitraum von 2 Monaten abgelaufen sein, ist STAHL einerseits verpflichtet, eine sich insoweit ergebende Kaufpreissenkung an den Käufer weiterzugeben, andererseits aber auch berechtigt, eine sich insoweit ergebende Kaufpreiserhöhung auf den Käufer zu überwälzen. Zu Preis Anpassung verpflichten bzw. berechtigen ausschließlich solche Umstände, welche nicht aus der Sphäre von STAHL resultieren und nicht von STAHL zu vertreten sind. Hierbei handelt es sich insbesondere um Umstände, die aus einer Änderung von Zöllen, einer Abänderung oder Einführung von Steuern, Gebühren, Abgaben, etc., einer Änderung des Einstands- bzw. Anschaffungspreises, einer Änderung der Bezugspreise durch den Hersteller/ Importeur, oder Ähnlichem resultieren. STAHL hat den Käufer von derartigen Änderungen umgehend schriftlich (E-Mail ausreichend) zu unterrichten und die effektive Kaufpreiserhöhung sowie den daraus resultierenden, neuen Kaufpreis anzuführen. Ist der Käufer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, ist er berechtigt, ab einer Kaufpreiserhöhung von mehr als 7,5 % des ursprünglichen Kaufpreises, vom Kaufvertrag zurückzutreten. Der Käufer hat den Rücktritt innerhalb einer Frist von einer Woche ab Zugang der Mitteilung von STAHL betreffend die Kaufpreiserhöhung schriftlich gegenüber STAHL zu erklären wobei eine E-Mail an: sales@autostahl.com ausreichend ist.

5. Der Käufer ist nicht berechtigt, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, es sei denn der Käufer ist Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so ist er in jenen Fällen berechtigt, seine Verbindlichkeiten dann durch Aufrechnung zu tilgen, wenn STAHL zahlungsunfähig ist, wenn die Gegenforderung in einem rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Käufers steht, diese gerichtlich festgestellt oder von STAHL anerkannt worden ist. Darüber hinaus und bei Vorliegen eines beiderseitigen Unternehmergeschäfts ist eine Aufrechnung des Käufers ausgeschlossen.

6. Im Falle einer Fremdfinanzierung behält STAHL einen Fahrzeugschlüssel ein, bis der Kaufpreis zur Gänze vom Drittfinanzierer bezahlt ist. Es wird vereinbart, dass für den Fall, dass der Kaufpreis weder von der drittfinanzierenden Stelle (Kreditinstitut, Bank, Leasing u.ä.) noch vom Käufer binnen der vereinbarten Zahlungsfrist beglichen wird, STAHL berechtigt ist, unter Setzung einer 5-tägigen

Nachfrist den Kaufpreis entweder dem Käufer oder dem Drittfinanzierer gegenüber sofort fällig zu stellen. Kommen weder der Drittfinanzierer noch der Käufer binnen dieser Frist der Zahlungsaufforderung nach, ist STAHL berechtigt, sich den Besitz an dem im Eigentumsvorbehalt von STAHL stehenden Kaufgegenstand und dem Typenschein sofort selbst zu verschaffen. Der Einzug erfolgt stets auf Kosten und Gefahr des Käufers. Für den Fall der berechtigten Einziehung des Kaufgegenstandes durch STAHL verzichtet der Käufer auf Einbringung einer Besitzstörungsklage und ist diesfalls auch nicht berechtigt, irgendwelche Schadenersatzansprüche aus dem Einzug der Sache abzuleiten. Darüber hinaus schuldet der Käufer STAHL Verzugszinsen aus dem nicht beglichenen Kaufpreis in vereinbarter Höhe.

II. Lieferung

1. Die Auslieferung des Kaufgegenstandes erfolgt zu den im Kaufvertrag vereinbarten Bedingungen, wobei Liefertermine als unverbindlich gelten. Für lieferantenbedingte Lieferverzögerungen, höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, sowie ohne Verschulden von STAHL entstandene Nichtlieferung und Beschädigung haftet STAHL nicht. STAHL räumt dem Käufer ein Rücktrittsrecht vom Kaufvertrag für den Fall ein, dass der im Kaufvertrag unverbindlich genannte Liefertermin tatsächlich um mehr als 4 Monate überschritten wird. Der Käufer verzichtet bei Ausübung dieses Rücktrittsrechtes auf jegliche Schadenersatzansprüche gegenüber STAHL.

2. STAHL verständigt den Käufer, sobald der bestellte Kaufgegenstand zur Abholung bereit steht. Der Käufer ist verpflichtet, diesen binnen 7 Tagen nach Verständigung der Abholbereitschaft zu übernehmen, wobei der Tag der Verständigung nicht einzurechnen ist. Nach Ablauf dieser Frist ist STAHL berechtigt, dem Käufer eine Standgebühr von Euro 50 (fünfzig) pro Tag zu verrechnen bzw. ist STAHL berechtigt, den Kaufgegenstand auf Kosten des Käufers anderweitig ein- bzw. auf öffentlicher Verkehrsfläche abzustellen. Außerdem gehen alle mit dem Besitz des Fahrzeuges verbundenen Kosten, Lasten und Gefahren auf den Käufer über. STAHL haftet für Schäden am Fahrzeug ab diesem Zeitpunkt nur mehr, wenn STAHL diese grob fahrlässig herbeigeführt hat. STAHL ist ab diesem Zeitpunkt weiters berechtigt, über den Kaufgegenstand frei zu verfügen und an seiner Stelle einen gleichartigen Kaufgegenstand zu liefern.

3. Übergabeort ist der jeweils vereinbarte Erfüllungsort.

4. Die Erfüllung ist auch dann vertragsgemäß, wenn die Ausführung des Kraftfahrzeuges nur in einem dem Käufer zumutbaren, geringfügigen und sachlich gerechtfertigten Maße von der bestellten Ausführung abweicht. Dies gilt insbesondere für durch die serienmäßige Fertigung bedingte Abweichungen in Form und Konstruktion.

III. Rücktritt

1. STAHL kann ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und den ihm daraus entstandenen Schaden (wozu auch mittelbare Schäden und entgangener Gewinn zählen) gegenüber dem Käufer geltend machen, wenn der Käufer zahlungsunfähig wird oder über das Vermögen des Käufers ein Ausgleichsverfahren eröffnet wird, unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen, wenn der Käufer den Vertrag nicht erfüllt oder in Verzug gerät sowie in jedem sonst gesetzlich geregelten Fall.

2. Der Käufer ist unter Setzung einer Nachfrist zum Rücktritt berechtigt, wenn STAHL seine vertragliche Verpflichtung nicht fristgerecht erfüllt.

3. Bei schuldhafter Nichterfüllung des Vertrages durch STAHL, hat dieser eine etwaige Anzahlung/Reservierungsentgelt innerhalb von acht Tagen an den Käufer rückzuerstatten.

4. In den Fällen, in denen STAHL sein Rücktrittsrecht gemäß Punkt III.1. ausübt, ist STAHL berechtigt, 10 (zehn) Prozent des Kaufpreises als Konventionalstrafe/ Stornogebühr zu verlangen. STAHL ist berechtigt, diese Forderung gegen den Anspruch des Käufers auf Rückzahlung der Anzahlung/Reservierungsentgelt oder sonst auf den Kaufpreis geleistete Beträge aufzurechnen. Ist der Käufer ein Unternehmer, so ist die Geldentmachung eines darüber hinausgehenden Schadens dadurch nicht ausgeschlossen und unterliegt diese Konventionalstrafe/ Stornogebühr nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

IV. Widerrufsrecht für Verbraucher: Ist der Käufer hinsichtlich des gegenständlichen Rechtsgeschäfts Verbraucher im Sinne der Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes und hat er seine Vertragserklärung entweder im Fernabsatz oder außerhalb der Geschäftsräume von STAHL abgegeben, wird der Käufer hiermit in Kenntnis gesetzt, dass diesfalls ein 14 tagesiges Widerrufsrecht besteht. Der Vertrag kann ohne Angabe von Gründen widerrufen werden und beginnt die Widerrufsfrist mit dem Tag, an dem der Käufer oder ein von diesem benannter, nicht als Beförderer tätiger Dritter den Besitz an der Ware erlangt, zu laufen. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Käufer STAHL mittels eindeutiger Erklärung (z.B. Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Die Abgabe der Widerrufserklärung kann vollkommen formfrei erfolgen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Käufer die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist an STAHL absendet.

Wenn der Käufer einen Vertrag widerruft, hat STAHL sämtliche vom Käufer erhaltene Zahlungen längstens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf des Vertrags bei STAHL eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet STAHL dieselbe Zahlungsmethode die der Käufer bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat; die Rückerstattung erfolgt kostenlos.

Im Widerrufsfall hat der Käufer das Kraftfahrzeug unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem der Käufer STAHL über den Widerruf in Kenntnis gesetzt hat, an STAHL zu übergeben und STAHL den entstandenen Wertverlust zu ersetzen, sofern dieser auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise des Kraftfahrzeugs nicht notwendigen Umgang des Käufers zurückzuführen ist; die Kosten der Rückstellung trägt ausschließlich der Käufer. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

V. Eigentumsvorbehalte

1. Ist der Kaufgegenstand vor vollständiger Bezahlung an den Käufer ausgefolgt worden, behält sich STAHL das Eigentum am Kaufgegenstand sowie am Typenschein bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises (inkl. Nebenkosten wie Zinsen, Versand-, Mahnkosten udgl.) vor. Der Käufer verpflichtet sich, den Kaufgegenstand bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises gegen alle wie immer gearteten Schäden sowohl Haftpflicht wie auch Vollkasko zu versichern und die ihm aus Schadensfällen erwachsenen Entschädigungsansprüche in Höhe des noch ausstehenden Kaufpreises an STAHL abzutreten sowie STAHL die rechtzeitige Zahlung der Versicherungsprämie jederzeit nachzuweisen. Sonst trägt der Käufer sämtliche Gefahren, insbesondere die Gefahr der zufälligen Schädigung des Kaufgegenstandes. Der Käufer verpflichtet sich STAHL gegenüber, jedweden Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

2. Der Käufer ist nicht berechtigt, Verfügungen welcher Art auch immer, über den im Eigentumsvorbehalt STAHL stehenden Kaufgegenstand zu treffen, insbesondere darf der Käufer diesen nicht weiterverkaufen, sicherungsweise übereignen oder verpfänden. Von Zugriffen Dritter hat der Käufer STAHL unverzüglich zu verständigen. Verfügt der Käufer vertragswidrig dennoch über das Vorbehaltsgut, so tritt der Käufer schon jetzt alle Forderungen an STAHL ab, die ihm aus einer Weiterveräußerung des Kaufgegenstandes gegenüber einem Dritten entstehen werden und verpflichtet sich, den Dritten über die Abtretung in Kenntnis zu setzen und die Abtretung in seinen Geschäftsbüchern zu vermerken.

3. Der Typenschein bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt Nebengebühren in Verwahrung von STAHL.

4. Kommt der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht vollinhaltlich nach, kann STAHL das vorbehaltene Eigentum geltend machen. Der Käufer hat den Kaufgegenstand und den Typenschein auf eigene Kosten und Gefahr an STAHL zurückzustellen. STAHL ist weiters berechtigt, sich den Besitz andem Kaufgegenstand und dem Typenschein selbst zu verschaffen. Der Einzug erfolgt stets auf Kosten und Gefahr des Käufers. Für den Fall der berechtigten Einziehung des Kaufgegenstandes durch STAHL, verzichtet der Käufer auf Einbringung einer Besitzstörungsklage und ist diesfalls auch nicht berechtigt, irgendwelche Schadenersatzansprüche aus dem Einzug der Sache abzuleiten. STAHL ist zur Aufrechnung dieser Kostenforderung gegen den Anspruch des Käufers auf Rückzahlung der Anzahlung oder sonst auf den Kaufpreis geleisteter Beträge berechtigt.

VI. Gewährleistung

1. Liegt ein Verbrauchergeschäft vor, so leistet STAHL innerhalb der gesetzlichen Frist Gewähr für den Kaufgegenstand.

2. Liegt ein Unternehmergeschäft vor, gilt folgendes als vereinbart: Sofern der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen vollständig nachgekommen ist leistet STAHL ab Übergabe, Gewähr für den fabrikneuen Kaufgegenstand für die Dauer von sechs Monaten. STAHL leistet jedoch nur für Mängel Gewähr, die bei Übergabe bereits vorhanden waren. Den Käufer trifft die volle Beweislast für den Mangel selbst, und dass der Mangel bereits bei Übergabe bestanden hat; es gilt keine Vermutung der Mangelhaftigkeit. Die Gewährleistung gegenüber Unternehmern ist auf Nachtrag und Verbesserung beschränkt. Ein Austausch des Kaufgegenstandes wird ausgeschlossen. Mängelrüge: Bei sonstigem Ausschluss der Gewährleistung und Verlust seiner Rechte aus Schadenersatz und Irrtum müssen Mängel binnen 14 Tagen nach Übernahme der Ware, verdeckte Mängel innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung vom Käufer bei STAHL schriftlich gerügt werden und der beanstandete Kaufgegenstand über Aufforderung an STAHL binnen 14 Tagen übergeben werden. Die Gewährleistungsrechte eines Konsumenten bleiben davon unberührt.

3. Im Fall der Wandlung und der dadurch bedingten Rückstellung des Fahrzeuges durch den Käufer hat er STAHL, Zug um Zug gegen Rückerstattung des Kaufpreises, eine angemessene Abgeltung (amtliches Kilometergeld) für die Benützung des Kraftfahrzeuges bzw. die Nutzung des Kaufgegenstandes für den Zeitraum ab Übergabe des Kaufgegenstandes bis zum Begehren über die Wandlung zu leisten. Diese Abgeltung hat auf den Verbrauchernutzen abzustellen, indem die Abgeltung für die Benützung des Fahrzeuges insbesondere anhand der Kilometerleistung des Fahrzeuges zwischen Übergabestichtag und Tag der Wandlung (Rückgabe) bemessen wird.

VII. Garantiebestimmungen

Die Garantiezusagen, welche im Verhältnis zwischen Hersteller der Ware und Käufer gelten, sind nicht auf das Vertragsverhältnis zwischen STAHL und

Käufer anzuwenden; STAHL haftet sohin nicht aufgrund der vom Hersteller/Generalimporteur übernommenen Garantien. Es wird darauf hingewiesen, dass etwaige vom Hersteller/Generalimporteur eingeräumte Garantien ausschließlich gegenüber diesem geltend zu machen sind. Gewährleistungspflichten von STAHL werden dadurch weder geschmälert noch erweitert.

VIII. Haftung

Der Käufer verpflichtet sich bei sonstigem Haftungsausschluss die ihm erteilten Sicherheitshinweise und die ihm übergebene Betriebsanleitung samt Sicherheitsbedingungen genauestens zu beachten. STAHL haftet grundsätzlich nur für Schäden am Kaufgegenstand resultierend aus Vorsatz und krass grober Fahrlässigkeit seitens STAHL. STAHL haftet nur für unmittelbare Schäden, nicht aber für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn. Im Rahmen der Verschuldenshaftung hat der Käufer den Beweis zu erbringen, dass STAHL den Schaden verschuldet hat. Gegenüber Verbrauchern beschränkt sich dieser Haftungsausschluss auf leicht fahrlässig verschuldete Schäden.

Für alle Schäden und Mängel inklusive Folgeschäden durch Fehler im Sinne des Produkthaftungsgesetzes (PHG) wird die Haftung ausgeschlossen, sofern es sich bei dem Geschädigten nicht um einen Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes handelt. Der Käufer verzichtet im Vorhinein auf alle Regressrechte, die ihm gemäß § 12 PHG gegen STAHL oder seine Lieferanten zustehen würden.

IX. Gerichtsstand, Rechtswahl, Erfüllungsort, sonstige Bestimmungen

1. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheidet das am Sitz von STAHL sachlich zuständige Gericht, sofern der Käufer nicht ein Verbraucher ist und dieser an diesem Ort weder seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt noch seine Arbeitsstätte hat. Es gilt österreichisches materielles Recht.

2. Für die Rechtzeitigkeit schriftlicher Erklärungen ist die Absendung innerhalb der jeweiligen Frist ausreichend. Sie können wirksam nur an die im Vertrag jeweils angegebene Adressen versandt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, allfällige Änderungen ihrer im Vertrag genannten Anschriften dem anderen Vertragsteil unverzüglich und schriftlich bekannt zu geben, ansonsten sind Zustellungen an die im Vertrag genannte Anschriften wirksam.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aus welchem Grunde immer ganz oder teilweise ungültig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

4. Der Käufer bestätigt, diesen Kaufvertrag im Geschäftslokal STAHL unterschrieben zu haben.

5. Der Käufer bestätigt ausdrücklich, den Kaufgegenstand nicht in Märkte weiterzuverkaufen, den Kaufgegenstand in solche zu exportieren, oder reexportieren, die in der EU-Sanctions-Map (<https://www.sanctionsmap.eu/#/main>) angeführt sind, den Kaufgegenstand nicht an natürliche oder juristische Personen entgeltlich oder unentgeltlich zu überlassen bzw. liefern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Firmensitz in einem Markt haben, der in der EU-Sanctions-Map angeführt ist, sowie weiters den Kaufgegenstand nicht in gewinnbringender Weise in einem Markt zu verwenden, der in der EU-Sanctions-Map angeführt ist. Darüber hinaus verpflichtet sich der Käufer ausdrücklich, auch nicht auf eine andere Art mit dem Kaufgegenstand gegen die Vorgaben der EU-Sanctions-Map zu verstoßen. Sollte es sich beim Käufer um ein Unternehmen, insbesondere ein Finanzierungsunternehmen handeln, verpflichtet sich der Käufer ferner, sämtliche erforderlichen Kontrollen bei allen Personen durchzuführen, denen der Käufer die Nutzung, die Weitergabe, den Re-Export, den Wiederverkauf oder eine anderweitige Verwendung bzw. Bereitstellung einräumt, gestattet oder sonst ermöglicht.